

# RS OGH 1997/5/26 2Ob564/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1997

## Norm

KO §6 Abs3

## Rechtssatz

In die Masse fallen sollen Rechte, soweit sie in Geld umsetzbar sind bzw alle Rechte mit Tauschwert oder Ertragswert. Das in Durchführung des Vereinszwecks, in gemeinnütziger Weise den Mitgliedern die Ausübung des Fallschirmsportes zu ermöglichen, geltend gemachte Recht auf Einhaltung des Kontrahierungszwanges seitens eines Flughafenbetreibers kann einem höchstpersönlichen Recht gleichgehalten werden und hat jedenfalls keinen Tauschwert oder Ertragswert.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 564/95

Entscheidungstext OGH 26.05.1997 2 Ob 564/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108002

## Dokumentnummer

JJR\_19970526\_OGH0002\_0020OB00564\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)